

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Inkrafttreten der Satzung der Stadt Haslach über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich „Breitestraße 1“**

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231), und § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), hat der Gemeinderat der Stadt Haslach im Kinzigtal in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 12.12.2023 die nachfolgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

**§ 1 Vorkaufsrecht**

Der Stadt Haslach steht in dem nach § 2 der Satzung bezeichneten räumlichen Geltungsbereich zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung kraft dieser Satzung ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

**§ 2 Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgendes Grundstück:

**Bereich „Breitestraße 1“**

Flst. Nr.: 604/3, Gemarkung Haslach, gelegen in der Breitestraße 1, 77716 Haslach im Kinzigtal.

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der beiliegende Lageplan in der Fassung vom 12.12.2023 maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Haslach im Kinzigtal, 12.12.2023

Philipp Saar  
Bürgermeister

**Hinweise:**

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 215 i. V. m. § 214 Baugesetzbuch (BauGB):

Unbeachtlich sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB

- 1. eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 3 und 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

- 2. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Gem. § 4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den



Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Vorkaufsrechtsatzung kann mit all ihren Bestandteilen bei der Stadtverwaltung Haslach, Am Marktplatz 1, 1. OG, Stadtbauamt während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend hierzu wird die in Kraft getretene Satzung mit all ihren Bestandteilen in das Internet auf der Homepage der

Stadt Haslach unter <https://www.haslach.de/startseite/Rathaus+Service/Bebauungsplaene.html> zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Jedermann kann die Satzung sowie deren Bestandteile einsehen und Auskunft über deren Inhalt verlangen.

Haslach, 15. Dezember 2023

gez. Philipp Saar  
Bürgermeister



## FUNDSACHEN

Beim Fundbüro der Stadt Haslach im Kinzigtal wurden folgende Fundsachen abgegeben:

- In-Ear-Kopfhörer (dm Drogerie-Markt)
- Schlüsselbund (Rathausbriefkasten)
- Stock/Gehhilfe (ALDI)
- Brille mit Etui (seit längerem in der NKD-Filiale)
- Gürtel (seit längerem in der NKD-Filiale)
- Geburtstagskarte (seit längerem in der NKD-Filiale)

**weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter [www.haslach.de](http://www.haslach.de) / Rathaus & Service / Bürgerservice / Fundbüro**

oder wenden Sie sich bitte an:  
Christina Joos, Tel.-Nr. 07832 706-0  
Mail: [joos@haslach.de](mailto:joos@haslach.de)  
Angelina Wöhrle, Tel.-Nr. 07832 706-142  
Mail: [woehrle@haslach.de](mailto:woehrle@haslach.de)

# AQUAMANAGER\_IN GESUCHT!

## Mitarbeiter (M/W/D) in der Wasserversorgung NÄCHSTMÖGLICHER ZEITPUNKT, VOLLZEIT

Du legst großen Wert auf makellose Qualität und übernimmst die Verantwortung für die Bereitstellung unseres wichtigsten Grundnahrungsmittels – Wasser!

### DEINE BENEFITS BEIM CHANCENGEBER STADTWERKE HASLACH:

Junges Team, Gesundheitsmanagement, Dienstrad, spannendes Umfeld in der Energiebranche, Vergütung nach TVöD, Altersvorsorge ZVK-Rente, Zukunft ökologisch mitgestalten uvm.

[karriere@stadtwerke-haslach.de](mailto:karriere@stadtwerke-haslach.de)

Alte Hausacher Straße 1 | 77716 Haslach im Kinzigtal

[www.stadtwerke-haslach.de](http://www.stadtwerke-haslach.de)



STADTWERKE  
HASLACH

